

Tennisverein Blau-Weiss e.V. Wülfrath

Vereinssatzung

(in der Fassung vom 16.6.2026)

ABSCHNITT I

Name, Sitz und Zweck des Vereins, Verbandsanbindung, Geschäftsjahr

§ 1

Name, Sitz, Verbandsanbindung

Der am 5. Juli 1949 in Wülfrath gegründete Verein führt den Namen "Tennisverein Blau-Weiss e. V." und hat seinen Sitz in Wülfrath. Der Verein ist unter der Nr. 267 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Mettmann eingetragen und ist dem Tennisverband Niederrhein angeschlossen.

§2

Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Die Ausübung anderer Sportarten ist nicht ausgeschlossen. Dem Satzungszweck dienen insbesondere die Unterhaltung der vorhandenen Sportanlagen und des Vereinsheimes, die Förderung der sportlichen Betätigung sowie die Ausbildung und Betreuung von Jugendlichen.

(2) Der Verein enthält sich jeder Betätigung auf politischem oder religiösem Gebiet.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§4

Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein kann jede unbescholtene Person schriftlich beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.

§5

Die Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern; das sind diejenigen, die aktiven Sport im Sinn des § 2 treiben und/oder entsprechende Beiträge zahlen. Die Zahl ist beschränkt und richtet sich nach den Spielmöglichkeiten. Sie haben Stimmrecht in der Hauptversammlung.

b) außerordentlichen Mitgliedern; sie zahlen einen reduzierten Beitrag, der in der Beitragsordnung festgesetzt wird.

Hierzu zählen:

b1) passive Mitglieder; das sind Mitglieder, die innerhalb des Vereins keinen Sport treiben. Sie haben in der Hauptversammlung ebenfalls Stimmrecht, wenn sie dem Verein zuvor mindestens 10 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben.

b2) nicht Tennis spielende Mitglieder anderer Sportvereine, die andere Sportarten auf dafür bestimmten Anlagen innerhalb des Vereinsgeländes aktiv betreiben. Näheres regelt die Platz- und Spielordnung. Sie haben in der Hauptversammlung nur beratende Stimme.

b3) Sportmitglied:

Tennis spielende Mitglieder anderer Tennisvereine zum Zweck der Vervollständigung von Mannschaften. Sie haben in der Hauptversammlung nur beratende Stimme.

Folgende Bedingungen sind zu erfüllen:

1. Die Mitgliedschaft im Hauptverein ist vor Anmeldeschluss der namentlichen Sommer bzw. Wintermeldung von dem Sportmitglied selbstständig einzureichen.

2. Aktive Beteiligung an einer Medenmannschaft des Tennisverein Blau-Weiss e.V. Wülfrath.

Nichterfüllung einer der Bedingungen führt automatisch zur Einordnung als ordentliches Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Die Sportmitgliedschaft beinhaltet die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Mannschaftstraining. Die Trainingstermine werden mit dem Sportwart abgestimmt und in der der aktuellen Platz- und Spielordnung angezeigt.

Außerhalb dieser Regelungen gilt für die Sportmitglieder die Gastspielerregelung der aktuellen Platz- und Spielordnung.

b4) Trainingsmitglied:

Die Trainingsmitgliedschaft ist eine zweckgebundene Form der Mitgliedschaft. Sie ist für Personen vorgesehen, die ausschließlich an den vom Tennisverein organisierten oder lizenzierten Trainings- und Kursangeboten teilnehmen möchten. Sie haben in der Hauptversammlung nur beratende Stimme, sie können als Gäste teilnehmen.

Trainingsmitglieder sind berechtigt, die Tennisanlage und die Einrichtungen des Vereins ausschließlich während der festgesetzten Trainingszeiten, auf den vom Verein zugeordneten Tennisplätze und nur unter Anleitung des Vereinstrainers zu nutzen. Ein Anspruch auf

die freie Nutzung der Tennisplätze außerhalb dieser Zeiten besteht nicht.

Beitragswesen: *Die finanziellen Bedingungen, insbesondere die Kurs- oder Trainingsgebühren sowie der Grundbeitrag, werden in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt.*

c) Jugendlichen; das sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind bei der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt.

(2) Außerdem können auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit ernannt werden. Ehrenmitglieder haben weder Eintrittsgelder, Beiträge noch Umlagen zu entrichten. Sie besitzen im Übrigen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sofern in der Ernennungsurkunde keine Einschränkungen enthalten sind.

§6

Wechsel der Mitgliedschaftsart

(1) Außerordentliche Mitglieder können die ordentliche Mitgliedschaft beim Vorstand beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag.

(2) Ordentliche Mitglieder werden zu außerordentlichen Mitgliedern, wenn sie dem Vorstand bis zum Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres schriftlich anzeigen, dass sie keinen Sport mehr betreiben wollen.

Über Ausnahmen, z.B. bei schwerer Erkrankung, entscheidet der Vorstand.

(3) Jugendliche können nicht ordentliche oder passive außerordentliche Mitglieder sein (§5 (1) a, b1). Jugendliche werden zu ordentlichen Mitgliedern mit dem Ersten des auf die Vollendung des 16. Lebensjahres folgenden Monats. Einer besonderen Benachrichtigung oder Beschlussfassung hierüber durch den Vorstand bedarf es nicht.

(4) Wiederholter Wechsel zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliedschaft ist nur ausnahmsweise zulässig.

§7

Gäste

Nichtmitglieder können als Gäste die Anlagen des Vereins benutzen. Der Antrag auf Zulassung als Gastspieler ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag. Die Dauer des Gastspieler-Verhältnisses und die Zahlung etwaiger Beiträge bestimmt der Vorstand nach den von ihm festgelegten Richtlinien.

§8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief oder per email an die Vorstands-Mail-Adresse anzuzeigen und nur zum Geschäftsjahresschluss zulässig. Ausnahmen kann der Vorstand zulassen (insbesondere bei Umzug in einen mind. 30 km entfernten Wohnort). Eine außerordentliche und vom Vorstand zugelassene Kündigung erfolgt frühestens zum Ende des nächsten Quartals.

2. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Harmonie des Vereins schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate im Rückstand ist. Im letzteren Fall ist das Mitglied vor dem Ausschluss unter Bestimmung einer angemessenen Zahlungsfrist zu mahnen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes, der keiner Begründung bedarf, aber dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden muss, kann der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen nach Zugang den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum endgültigen Beschluss über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.

3. durch Tod.

§9

Erlöschen von Ansprüchen

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein, insbesondere hat er keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, es sei denn, er hat Sacheinlagen geleistet, die nicht in das Vereinsvermögen übergegangen sind. Nach Wahl des Ausgeschiedenen sind ihm diese zurückzugeben oder zum gemeinen Wert im Zeitpunkt des Ausscheidens zu erstatten.

ABSCHNITT III

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte

(1) Alle Mitglieder und Gastspieler haben das Recht, die Vereinseinrichtungen und Anlagen - eingeschlossen das Vereinsheim - zu benutzen. Die Benutzung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Platz-, Spiel- und Hausordnung. Die Benutzungsordnung erlässt der Vorstand.

(2) Jedes Mitglied hat Anspruch auf etwaige Vereinsmitteilungen. Die Satzung liegt im Vereinsheim aus und kann auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

§10a Kinder- und Jugendschutz

Der Tennisverein Blau-Weiss e.V. Wülfrath verurteilt jede Form von Gewalt an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst und ergreift Maßnahmen zu deren Schutz.

§ 11

Pflichten

(1) Eintrittsgeld

a) Die Hauptversammlung kann für das jeweils folgende Geschäftsjahr ein Eintrittsgeld und gegebenenfalls dessen Höhe festlegen. Das Eintrittsgeld kann einem Aufzunehmenden auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um den Wiedereintritt eines ehemaligen, freiwillig ausgeschiedenen Mitglieds handelt oder wenn sonstige persönliche Verhältnisse des Aufzunehmenden dies rechtfertigen.

b) Eine Rückzahlung des Eintrittsgeldes findet in keinem Falle statt.

(2) Beiträge, Umlagen

- a) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Jahresbeitrag in mindestens vierteljährlichen Raten, beginnend am 15. Februar, zu entrichten.
- b) Falls die Wirtschaftslage des Vereins es erfordert, können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierüber hat eine Hauptversammlung zu entscheiden. Der Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

§ 12

Gewinne, Ausschluss von Sonderentgelten

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

ABSCHNITT IV

Der Vorstand und andere Vereinsämter

§13

Bestellung des Vorstandes; Zusammensetzung

(1) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der engere (gesetzliche) Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern; diese sind:

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Kassenwart.

(3) Die Hauptversammlung wählt ferner den erweiterten Vorstand:

einen Sportwart,

einen Wart für Öffentlichkeitsarbeit,

einen Anlagenwart,

und bis zu drei Beisitzer, die auch außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein können. Diese sind zu allen Vorstandssitzungen heranzuziehen.

Dem Vorstand gehört ferner stimmberechtigt der Jugendwart (Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses oder seine/ihre Stellvertreter/in gemäß §14) an.

(4) Die Tätigkeit für den Verein wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 14

Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter, die beide das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen und einer Jugendlichen und einem Jugendlichen, die zur Zeit der Wahl das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- (3) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§15

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 7 Mitgliedern. Diese können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder des Vereins sein, die dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen und die älter als 30 Jahre sind. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 6 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen einberuft und leitet.

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag der Betroffenen über Beschlüsse des Vorstandes gemäß § 8 Ziffer 2 und § 20. Wird der Ehrenrat angerufen, so hat er binnen 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung dahingehend zu treffen, dass der angefochtene Beschluss des Vorstandes bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen und dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Jeder Betroffene hat das Recht, sich dabei durch ein ordentliches Mitglied, das keine Vereinsfunktion ausübt, unterstützen zu lassen.

Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn 5 Mitglieder anwesend sind. Über jede Sitzung des Ehrenrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den beteiligten Mitgliedern zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind dem Antragsteller und dem Vorstand vom Vorsitzenden des Ehrenrates schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Gesetzliche Vertreter des Vereins

Gesetzliche Vertreter des Vereins und des Vorstandes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:

der 1. und 2. Vorsitzende gemeinschaftlich

oder der 1. oder der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Kassenwart.

§ 17

Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand hält die zur Geschäftsführung erforderlichen Sitzungen nach Bedarf ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Über jede Sitzung hat der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder und dem Schriftwart zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 18

Verfügungssumme des Vorstandes

Der Vorstand kann bis zu einem Viertel der voraussichtlichen Jahreseinnahmen im laufenden Geschäftsjahr frei verfügen.

§ 19

Ausscheiden als Vorstandsmitglied

Falls vor Ablauf der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied als solches ausscheidet, kann das freigewordene Vorstandsamt vorläufig besetzt werden. Die nächste Hauptversammlung entscheidet dann über die endgültige Besetzung.

§ 20

Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss gegen Vereinsmitglieder, die sich eines Verstoßes gegen die Vereinsregeln (z. B. Satzung, Platz-, Spiel- oder Hausordnung) oder eines mit dem Ansehen oder der Harmonie des Vereins nicht zu vereinbarenden Verhaltens schuldig machen, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen oder eine dem Verstoß entsprechende Strafe festzusetzen wie z. B. Platz- und/oder Hausverbot für begrenzte Zeitdauer. Die Verhängung von Geldstrafen ist ausgeschlossen.

(2) jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 13 Ziffer 2 und 3 und die Turnierleitung während der Durchführung von Turnieren sind berechtigt, ein sofortiges Platz- und/oder Hausverbot für die Dauer des betreffenden Tages gegen Vereinsmitglieder auszusprechen, die sich eines Verstoßes gemäß Ziff. 1 schuldig machen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint.

Über eine derartige Maßnahme hat das betreffende Vorstandsmitglied bzw. die Turnierleitung dem Vorstand unverzüglich zu berichten. Dieser entscheidet in seiner nächsten Sitzung nach Anhörung der Beteiligten durch Beschluss darüber, ob er die Maßnahme billigt und ob gegebenenfalls eine weitere Maßregelung angemessen ist.

(3) Beschlüsse nach Ziffer 1 oder 2 sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann jeder Betroffene binnen 2 Wochen nach Zugang den Ehrenrat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

ABSCHNITT V

Hauptversammlungen

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

(1) Innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den zur Vertretung des Vereins berechtigten Vorstand.

(2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes.
2. Bericht des Kassenprüfers.
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes (nur alle 2 Jahre).
5. Wahl des Kassenprüfers (nur alle 2 Jahre),
6. Aufstellung des Etats.
7. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge,
8. Festlegung der Platz- und Spielordnung,
9. Verschiedenes.

(3) Die Abstimmung erfolgt öffentlich. Für die Wahl des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit geheime Wahl beschließen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl als Blockwahl stattfinden.

(4) Die Hauptversammlung eröffnet und leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über den Verlauf der Hauptversammlung hat

der Schriftwart eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

(5) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder sofort, 1/2 Stunde nach der angesetzten Zeit jedoch auf jeden Fall beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Hauptversammlung besonders hinzuweisen.

(6) Das Stimmrecht in der Hauptversammlung wird nach Maßgabe des § 5 persönlich ausgeübt; die Vertretung durch ein Mitglied ist unzulässig.

(7) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder und sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind. Der Wortlaut der Satzungsänderung wird zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich gemacht. Im Übrigen werden Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 22

Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann zu jeder Zeit unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden; sie muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder vorliegt.

(2) Für den Verlauf der außerordentlichen Hauptversammlung gilt § 21 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 23

Fusion mit einem oder mehreren Tennisvereinen

(1) Über eine Fusion beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Der Fusionsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller in der Mitgliederliste geführten ordentlichen Mitglieder.

Wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

(2) Im Zuge der Fusion ist eine Namensänderung des Vereins möglich. Diese wird zusammen mit dem Fusionsbeschluss gefasst.

§ 24

Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen geregelt sind.

2) Über die Auflösung beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller in der Mitgliederliste geführten ordentlichen Mitglieder. Wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind, wird eine zweite Versammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Wülfrath, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zu dem Zwecke, es für die Pflege des Tennissports zu verwenden.

Wülfrath, 16.6.2026 gez.: der Vorstand